

Grundbenützungsbereinkommen

abgeschlossen zwischen dem (den) Eigentümer(n) der Liegenschaft mit der Bezeichnung

vertreten durch:

(im Folgenden kurz **Vertragspartner** genannt)

und der

Hilbe Nahwärme OG, FN 424231 w, Raiffeisenstraße 25, 6850 Dornbirn

(im Folgenden kurz **Wärmeversorgungsunternehmen** genannt)

gemeinsam kurz **Vertragsparteien** genannt.

Der **Vertragspartner** räumt als grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft(en)

GST-NR _____, **KG 92001 Dornbirn**

dem **Wärmeversorgungsunternehmen** (WVU) unwiderruflich das Recht ein, hierauf für sich bzw. für Dritte, laut der beiliegenden Planskizze, in einer Tiefe von rd. 1,30 m mit einer Überdeckung von zumindest 0,80 m eine Nahwärmeversorgungs- Zu- und Ableitung zu errichten, zu betreiben, zu warten und zu erneuern sowie zu diesen Zwecken das vertragsgegenständliche Grundstück zu betreten und zu befahren. Geringfügige Planabweichungen werden vom Vertragspartner toleriert.

An wesentlichen Anlagen bzw. Zubehör wird verlegt:

- Verrohrung Wärmezuleitung und Wärmeableitung
- Kommunikations-, (Energie-)Versorgungs- und Steuerleitungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was den Bestand oder Betrieb der Leitungsanlage gefährden könnte, so sind insbesondere Baumaßnahmen (wie Erdarbeiten oder Bohrungen) und Bepflanzungen durch Bäume oder Sträucher jeder Art innerhalb von 0,5 m beiderseits der Leitungsachse an die vorherige schriftliche Zustimmung des WVU gebunden. Falls die Leitungsanlage den nach den Raumplanungsvorschriften zulässigen Gebrauch des Grundstückes behindert, so hat das WVU binnen sechs Monaten nach schriftlicher Anzeige des Vertragspartners gegenüber dem WVU die Leitungsanlage entsprechend zu beseitigen, abzuändern oder abzusichern, um einen solchen Gebrauch in zweckmäßiger Weise zu ermöglichen.

Die gegenständliche Rechtseinräumung erfolgt kostenlos.

Ausüstungen und Durchschläge, die zur Errichtung und zum Betrieb der Leitungsanlage erforderlich sind, werden von dem WVU nach vorheriger Verständigung des Vertragspartners im notwendigen Umfang vorgenommen. Das WVU wird dabei anfallendes Holz nach Wahl des Vertragspartners diesem auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück zur Verfügung stellen oder sachgemäß beseitigen.

Schäden, die dem Vertragspartner durch Arbeiten in Ausübung des Leitungsrechtes verursacht werden, sind von dem WVU nach Abschluss der Arbeiten zu ersetzen.

Die Vertragsparteien werden die Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen an ihre Rechtsnachfolger überbinden (z.B. bei Verkauf der Liegenschaft).

Der Vertragspartner gestattet hiermit auch die Vornahme von Handlungen, welche zur Erfüllung allfälliger sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebender Auflagen und Vorschriften notwendig sind.

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die eingeräumte Grundbenützung im Grundbuch bei der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zugunsten des WVU eingetragen wird und erklärt sich bereit, die dafür notwendigen Unterlagen umgehend nach Vorlage beglaubigt zu unterschreiben. Eine Eintragung erfolgt frühestens nach Erteilung der behördlichen Bewilligung.

Änderungen der Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom hiermit vereinbarten Schriftformerfordernis.

Die Vertragsparteien verzichten hiermit auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums, Zwanges oder wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB.

Sämtliche Kosten und Gebühren, die mit der Errichtung dieses Übereinkommens entstehen, trägt das WVU.

Dieses Übereinkommen kommt unter der Voraussetzung zu Stande, dass die erforderlichen behördlichen Bewilligungen erteilt werden und das Projekt zur Ausführung gelangt. Ansonsten ist das Übereinkommen als gegenstandslos zu betrachten.

Ort und Datum

Unterschrift des Vertragspartners

Ort und Datum

Unterschrift Hilbe Nahwärme OG